Amtliche Mitteilung



39. Jahrgang, Nr. 40/2018

19. September 2018

Seite 1 von 4

Erste Änderung der Rahmenstudien- und –prüfungsordnung (RSPO 2016) der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 04.02.2016

Vom 19.07.2018



Erste Änderung der Rahmenstudien- und –prüfungsordnung (RSPO 2016) der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 04.02.2016

Vom 19.07.2018

Der Akademische Senat der Beuth-Hochschule für Technik Berlin hat gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5 der Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin in der Fassung vom 26. März 2007 (A.M. 20/2011) in Verbindung mit §§ 31 Abs. 1 S. 1, 61 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBI. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2018 (GVBI. S. 160), in seiner Sitzung am 19. Juli 2018 die nachfolgende Erste Änderung der Rahmenstudien- und –prüfungsordnung (RSPO 2016) der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 04. Februar 2016 (A.M. 16/2016) beschlossen. Die Hochschulleitung hat am 20. Juli 2018 nach § 90 Abs. 1 BerlHG diese Ordnung bestätigt. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat diese Ordnung am 05. August 2018 bestätigt.

§ 1 Änderungen

(1) § 26 wird neu gefasst:

§ 26 Nachteilsausgleich

- (1) Nachteilsausgleiche ermöglichen Studierenden, die unter erschwerenden Bedingungen ihr Studium bewältigen, eine gleichberechtigte Teilhabe am Studium. Nachteilsausgleiche stellen keine Bevorteilung dar, sondern dienen dem individuellen Ausgleich von Nachteilen ohne die Leistungsanforderungen zu mindern. Die Beuth-Hochschule für Technik Berlin gewährleistet auf diese Weise ein chancengleiches Studium.
- (2) Studierende mit einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit können einen Nachteilsausgleich beantragen. Nachteilsausgleiche können auch bei akuten, zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen und zur Berücksichtigung von Betreuung und Pflege naher Familienangehöriger (Kinder, Eltern, Großeltern, die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner sowie die Partnerin bzw. der Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) beantragt werden. Bei Vorliegen einer Voraussetzung nach Satz 2 kann in Einzelfällen bei Eilbedürftigkeit auch ohne Antrag von der zuständigen Lehrkraft ein angemessener Nachteilsausgleich im Rahmen des Möglichen gewährt werden. Die Mitwirkung von Studierenden in gesetzlich vorgesehenen Gremien und

satzungsmäßigen Organen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin ist angemessen zu berücksichtigen. Für schwangere und stillende Studentinnen gilt § 36 dieser Ordnung.

- (3) Nachteile im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 2 dieser Ordnung können beispielhaft durch folgende Ausgleiche abgewendet werden:
 - ein anderer Termin
 - eine verlängerte Dauer der Bearbeitungszeit
 - ein anderer Ort
 - eine andere Form
 - Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen
 - Verlegung von Lehrveranstaltungen in barrierefreie Räume
 - flexiblere Praktikumsgestaltung
 - sonstige leistungsadäguate Ersatzleistungen

Dies gilt für Prüfungen, Teilnahme an Lehrveranstaltungen, sonstige Leistungsnachweise und Praxisphasen nach § 12 dieser Ordnung.

- (4) Nachteilsausgleiche sind schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag im Benehmen mit den betroffenen Lehrpersonen, im Falle von Studierenden mit Behinderung unter Einbeziehung der/des zuständigen Beauftragten. Über die Entscheidung erteilt die Studienverwaltung einen rechtsmittelfähigen Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet wird. Gegen die Entscheidung kann beim Prüfungsausschuss Einspruch eingelegt werden.
- (5) Anträge für einen Nachteilsausgleich sind frühzeitig zu stellen, sodass eine Entscheidung vor Prüfungsbeginn möglich ist. Soll eine Behinderung, eine chronische Erkrankung oder eine sonstige gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeglichen werden, ist nach Möglichkeit eine fachärztliche Ausgleichsempfehlung mit einzureichen.
- (6) Der/die Studierende legt der Lehrkraft den Bescheid gem. § 26 (4) spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin vor.
- (2) § 36 wird neu gefasst:

§ 36 Regelungen zum Mutterschutz

(1) Die Regelungen zum Mutterschutz schützen die Gesundheit schwangerer Studentinnen und ihres Kindes am Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit gem. § 1 Abs. 2 Nr. 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Dabei sind die §§ 1 -16 und die §§ 25 - 34 des MuSchG zwingend zu berücksichtigen.

- (2) Um den Mutterschutz zu gewährleisten, soll eine schwangere Studentin der Studienverwaltung ihre Schwangerschaft mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Dabei soll sie nach Möglichkeit einen Nachweis über ihre Schwangerschaft - in der Regel den Mutterpass - vorlegen, woraus sich der voraussichtliche Tag der Entbindung ergibt, insbesondere um die gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschutzfristen nach dem MuSchG berechnen zu können. Eine stillende Studentin soll der Studienverwaltung so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.
- (3) Sobald eine Studentin der Studienverwaltung mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, ist durch die Studienverwaltung eine Gefährdungsbeurteilung zu veranlassen. Die Studienverwaltung hat nach Maßgabe dieser Gefährdungsbeurteilung eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen unverzüglich festzulegen und alle davon betroffenen hochschulischen Einrichtungen zu informieren.
- (4) Nachteile im Studium aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. Daher wird ein erforderlicher Nachteilsausgleich gewährleistet, insbesondere auch bei der Anfertigung von Abschlussarbeiten. Für Nachteilsausgleiche ist der jeweilige Prüfungsausschuss, im Benehmen mit der Studienverwaltung, zuständig. Dabei unterbrechen Mutterschutzfristen nach dem MuSchG jede nach dieser Prüfungsordnung gesetzte Frist.
- (5) Formal ist die Studienverwaltung die zuständige Stelle mit allen sich aus dem MuSchG ergebenden Dokumentationspflichten. Eine schwangere oder stillende Studentin kann sich aber auch zunächst an alle anderen hochschulischen Einrichtungen wenden. Hervorzuheben sind hier die Zentrale Frauenbeauftragte, die Frauenbeauftragten der Fachbereiche, der AStA und die Zentrale Studienberatung. Eine Kopie des MuSchG liegt zur Einsichtnahme in der Studienverwaltung zu den angegebenen Öffnungszeiten aus.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin zum 01. Oktober 2018 in Kraft.

Berlin, den 19.07.2018

Beuth-Hochschule für Technik Berlin